

Unfallversicherung aktuell

Magazin für Sicherheit & Gesundheit · Ausgabe 2/2022



**Psychische
Auswirkungen
der Pandemie**

**Virtuelles Lernen:
Unterweisung mit
VR-Brille**

**Ehrenamt:
Versicherungsschutz
für Helfende**

**Fragen & Antworten
zu Covid-19
in Schule und Kita**



**Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse**

Inhalt

Kurz & knapp

Seite 3–5

- Kurzmeldungen zu den Themen Sicherheit und Gesundheit



Im Blickpunkt

Seite 6–9

- Psychische Gesundheit – Was die Pandemie mit uns macht

Prävention

Seite 10–13

- VR-Brille: Virtuelles Lernen für mehr echte Sicherheit
- Die Bayer. LUK als Kooperationspartner auf der INTERFORST – Waldumbau und Wiederbewaldung

SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extraseiten für Sicherheitsbeauftragte



Prävention

Seite 14–17

- Förderung von Fahrsicherheits- trainings in Rettungswägen
- Warnkleidung – das müssen Sie beachten
- Angebot der Früherkennung wird 50: Gesetzliche Unfallversicherung bietet kostenlose Krebsvorsorge



Recht & Reha

Seite 18–23

- Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung für ehrenamtlich Helfende
- **Serie:** Das wissenswerte Urteil – Versicherungsschutz bei Klassenfahrten
- **Serie:** Fragen & Antworten zu Covid-19 in Schule und Kita

Intern

Seite 23

- Sitzungstermine der KUVB und Bayer. LUK

Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

Nr. 2/2022 – April/Mai/Juni

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe. Alle Ausgaben finden Sie auch online auf www.kuvb.de, Webcode 120

Inhaber und Verleger:

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:

Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Referat Kommunikation, Eugen Maier

Redaktionsbeirat:

Claudia Clos, Jochen Fink, Karin Menges, Klaus Hendrik Potthoff, Yasmin Raster, Ulli Schaffer, Katja Seßlen, Martin Trunzer, Nicole Zogler

Anschrift:

KUVB, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

Internet:

www.kuvb.de
www.bayerluk.de

E-Mail:

presse@kuvb.de
presse@bayerluk.de

Layout:

Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried

Druck:

EsserDruck Solutions GmbH
Untere Sonnenstraße 5
84030 Ergolding



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

www.pefc.de

Kochen ohne Strom – das Notfallkochbuch

Spezialisten von Hilfsorganisationen und Fachleute aus Medizin und Ernährungswissenschaft geben Tipps, wie man im Katastrophenfall zehn Tage zu Hause überbrücken kann.

Es gibt Berechnungsformeln, mit denen man für jedes Haushaltsmitglied einen gewissen Grundvorrat an Wasser, Kohlehydraten, Obst in Konservenform und Eiweiß-Produkten kalkulieren kann. Ein nützliches Basissortiment mit Kerzen, Streichhölzern und einer stromunabhängigen Kochmöglichkeit sowie Verbandmitteln sollte immer vorrätig sein, genauso wie bestimmte Medikamente. Dies hat nichts mit einer „Prepper-Mentalität“ zu tun, sondern mit sinnvoller Selbstorganisation und Bevorratung. Im echten Katastrophenfall sind die Einsatzkräfte und die freiwilligen Helfer mit lebensrettenden Maßnahmen und Schadenseindämmung oft am



Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Hrsg.): **Kochen ohne Strom – das Notfallkochbuch** – Die 50 besten Rezepte für Alltag, Camping und Notfall

Taschenbuch, Bassermann-Verlag/ Penguin Random House Verlagsgruppe, München 2021, 152 Seiten, 9.99 €.

Rande ihrer personellen und zeitlichen Kapazitäten. Die Beschaffung von Lebensmitteln für Privathaushalte ist dann ein zusätzlicher Aufwand, der vermeidbar wäre, um die Ressourcen der Profis andernorts an Brennpunkten einzusetzen. Wer selbst vor-

sorgt, kann auch der Nachbarschaft aushelfen und entlastet so indirekt die Hilfsorganisationen in ihrer Arbeit. Das Notfallkochbuch mit seinen 50 bunt bebilderten Rezepten macht Lust, die Gerichte bereits vorher auszuprobieren.

Rezensiert von Katja Seßlen, KUVB

Neue Seite bündelt Angebote und Informationen zur Verkehrssicherheit



Die Verhütung von Wege- und Arbeitsunfällen im Straßenverkehr ist ein wichtiger Aspekt der Präventionsarbeit der gesetzlichen Unfallversicherung.

Auf dem Weg zur Arbeit, zur Schule oder Hochschule, bei der Dienstreise mit dem Kfz oder Fahrrad als auch bei der Arbeit im öffentlichen Straßenraum spielen sichere Fahrzeuge und ein angepasstes Verhalten eine entscheidende Rolle, um Unfälle zu ver-

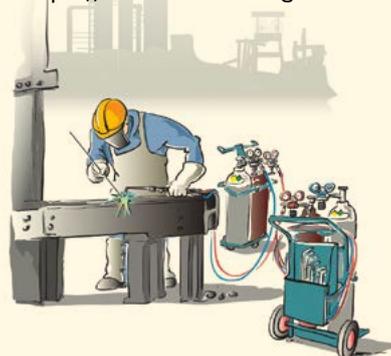
hindern. Die aktuellen Präventionsangebote zum Thema Sicherheit im Straßenverkehr (etwa unsere Fahrersicherheitstrainings für Einsatzfahrzeuge), Wissenswertes zum sicheren Radfahren sowie weitere Informationen und Hilfestellungen haben die KUVB und die Bayer. LUK auf dieser Seite neu zusammengestellt:

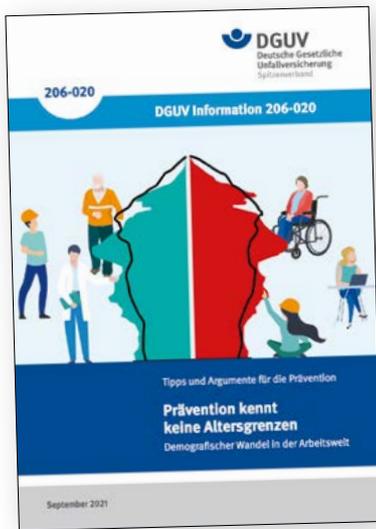
► kuvb.de/praevention/verkehrssicherheit

Spielerische Sicherheitsunterweisung

Mit den interaktiven Wimmelbildern der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) können Sicherheitsunterweisungen viel Spaß machen. Das Quiz reicht von Haut- und Gehörschutz über Erste Hilfe und sicherer Handynutzung bis hin zum Homeoffice und ist eine kurzweilige Ergänzung zur Sicherheitsunterweisung.

► <https://wimmelbilder.bgrci.de>





Altersgerechte Prävention

Der öffentliche Dienst ist stark vom demografischen Wandel betroffen. Ein hoher Altersdurchschnitt lässt dabei das Risiko für Fehlzeiten steigen – sofern Unternehmen und Einrichtungen nicht gegensteuern.

Denn durch eine gute Präventionsarbeit bleiben Beschäftigte länger arbeitsfähig. Führungskräfte sollten Arbeitsplätze und -abläufe altersge-

recht gestalten, Angebote machen, die die Gesundheit fördern, und den Wissenstransfer unterstützen. Argumente für die Prävention sowie konkrete Umsetzungstipps hat die DGUV in der Information „Prävention kennt keine Altersgrenzen“ zusammengetragen.

Gedruckt bestellbar, als PDF zum Download: publikationen.dguv.de
© Webcode: p206020

Feuerwehrkräfte sicher anrücken lassen

Bei der Bauplanung einer neuen Feuerwache, aber auch bei der Ertüchtigung alter, gibt es verschiedene Punkte zu beachten, damit die Einsatzkräfte sicher das Gelände der Wache erreichen können.

Auch die Wege im Gebäude sind sinnvoll zu gestalten. Worauf es ankommt, stellt das Team Feuerwehr der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen auf dem Portal „Sichere Feuerwehr“ vor. Ein Video zeigt, wie Verkehrsführung, Beleuchtung und Bodenbeschaffen-

heit geregelt sein sollten. Anhand eines fiktiven Einsatzes der freiwilligen Feuerwehr wird dann das Anrücken einmal komplett durchgespielt – von der Fahrt zum Feuerwehrhaus über die Wege durch das Gebäude bis hin zum Umkleiden. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bekommen hier einen Eindruck, was sie zusammen mit der Leitung der Feuerwehr bei der Bau- und Umbauplanung für ein sicheres Anrücken berücksichtigen können.

- sichere-feuerwehr.de
- [Tätigkeiten](#) [Sicherer Einsatz](#)
- [Das sichere Anrücken](#)



Podcast Zoom-Fatigue

Das Arbeitsleben hat sich wegen Corona in vielen Bereichen stark verändert: Homeoffice ist auf dem Vormarsch, es gibt weniger Geschäftsreisen, dafür mehr virtuelle Konferenzen.

Doch das ständige Starren auf den Bildschirm, Bewegungsmangel und das Gefühl, beobachtet zu werden, fordern ihren Tri-



but. Konzentrationsstörungen, Ungeduld und erhöhte Reizbarkeit können die Folge sein. Fühlen sich Beschäftigte durch die Teilnahme an Videokonferenzen stark beansprucht, müde und erschöpft, spricht man von Zoom-Fatigue. Wie kann man der Zoom-Fatigue vorbeugen? Tipps gibt es im aktuellen DGUV-Audiopodcast.

Zudem erläutert in einem Interview Dr. Christina Heitmann vom Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG) die Gründe für die Zoom-Fatigue und wie man ihr vorbeugen kann.

Podcast und Interview finden Sie unter diesem Kurzlink:

- bit.ly/zoomfatigue-kuvb

Depressionen weit verbreitet – Ursachen falsch eingeschätzt



Foto: Photographereu/AdobeStock

Anders als ein Großteil der Beschäftigten glaubt, liegen die Ursachen für Depressionen überwiegend nicht in der Arbeit begründet.

Eher spielen biologische Faktoren wie etwa Vererbung eine Rolle, so die Deutsche Depressionshilfe. In diesen Fällen ist Überforderung bei der Arbeit dann die Folge, nicht aber die Ursache für die Depression. Wie wich-

tig das Thema ist, zeigen auch andere Ergebnisse des Deutschland-Barometers 2021 der Deutschen Depressionshilfe. Für dieses wurden mehr als 5.000 repräsentativ ausgewählte Beschäftigte befragt. Demnach hat jeder fünfte Beschäftigte schon einmal an einer Depression gelitten. Doch nur ein Drittel von ihnen geht am Arbeitsplatz offen mit der Erkrankung um – und macht damit überwiegend

positive Erfahrungen. Rund 30 Prozent dieser Beschäftigten nahmen dabei die Hilfe des Betriebsrats, der Betrieblichen Sozialberatung oder des Betriebsarztes beziehungsweise der Betriebsärztin in Anspruch.

Ausführliche Ergebnisse:

➔ deutsche-depressionshilfe.de/pressematerial-barometer-depression

Job Crafting – die eigene Arbeit gestalten

Die Bedürfnisse der einzelnen Beschäftigten können sich stark unterscheiden: Der eine braucht Flexibilität, um nachmittags Zeit für die Kinder zu haben, die andere möchte erst später am Morgen mit der Arbeit beginnen. Auch bei der inhaltlichen Gestaltung der Arbeit gibt es unterschiedliche Bedürfnisse.

Dem als Führungskraft Rechnung zu tragen, ist nicht leicht. Doch wenn Beschäftigte ihre Bedürfnisse bei der Gestaltung ihrer Arbeit berücksichtigen können, steigert dies ihr Wohlbefinden, die Identifikation mit dem Arbeitgebenden und verringert die Wahrscheinlichkeit, dass sie sich wegbewerben. Das Gestalten der eigenen Arbeit nennt sich wissenschaftlich Job Crafting. Die Publikation „Job Crafting im Betrieb“ der Initiative Gesundheit und Arbeit (iga) zeigt den Stand der Forschung und gibt Hinweise, wie sich Job Crafting

in Unternehmen und Einrichtungen umsetzen lässt. Die individuelle Arbeitsgestaltung gehört zur modernen Arbeitswelt. Der Wegweiser zeigt Führungskräften auf, wie sie Job Crafting fördern können.

PDF-Version zum Download:

➔ iga-info.de © Veröffentlichungen
© iga.Wegweiser & Co



Dilemma in Krisensituationen

Gesundheitsorientierte Führung ist in Krisenzeiten besonders wichtig. Denn das Risiko, dass Beschäftigte erkranken, ist dann höher als sonst.

Jedoch fällt es Führungskräften in ebensolchen Situationen häufig schwerer als üblich, die Gesundheit ihrer Beschäftigten im Blick zu behalten – weil sie selbst stark belastet sind. Das belegen zwei Studien der Universität der Bundeswehr Hamburg. Diese zeigen auch, dass Führungskräfte durch gesundheitsförderliche Mitarbeiterführung krisenbedingte Risiken auf ihre Beschäftigten abmildern könnten. ➔ hsu-hh.de © Suche: Gesundheitsorientierte Führung

Psychische Gesundheit

Was die Pandemie mit uns macht

Die psychische Gesundheit vieler Menschen ist durch die Corona-Pandemie in Mitleidenschaft gezogen worden. Menschen verfügen zwar grundsätzlich über ein erhebliches Potenzial, Krisen zu überstehen. Doch je länger eine Krise andauert, umso eher sind die psychischen Widerstandskräfte erschöpft. Nun leben wir schon seit über zwei Jahren mit Einschränkungen von unterschiedlichem Ausmaß sowie einer möglichen Bedrohung durch das Virus. Auswirkungen auf unsere psychische Gesundheit ergeben sich zum einen durch eine direkte Coronavirus-Infektion sowie indirekt durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie.

Angebote
für Betriebe



Negative Folgen durch die aktuelle Pandemie können sich direkt durch eine erfolgte Infektion ergeben. Viele Erkrankte berichten von Angst um die eigene Gesundheit und die Gesundheit der Angehörigen oder Kontaktpersonen. Auch Schlafstörungen und Stimmungsschwankungen in Folge der Infektion zählen zu den häufigsten Symptomen. Einer britischen Studie vom April 2021 zufolge leidet nach einer überstandenen Covid-19-Erkrankung ein Drittel der Menschen unter neurologischen oder psychiatrischen Erkrankungen.

Doch auch die Maßnahmen zur Eindämmung des Virus hinterlassen Spuren bei der psychischen Gesundheit. In einer repräsentativen Befragung der NAKO-Studie (eine großangelegte Studie zur Erforschung von Volkskrankheiten) wurden mehr als 100.000 Deutsche befragt. Hierbei zeigte sich im Vergleich zu der Befragung vor der Pandemie eine erhöhte psychische Beanspruchung in allen Altersgruppen der Teilnehmenden. Insbesondere bei den Befragten unter 60 Jahren und hierbei besonders bei den jüngeren Frauen zeigte sich eine Zunahme der Beanspruchung. Auch in anderen Studien wird von einer Zunahme klinisch relevanter Depressions- und Angstsymptome berichtet.

Gerade bei Menschen mit einer bereits bestehenden Erkrankung stellt nach wie vor der Wegfall von haltgebenden Alltagsstrukturen und Sozialkontakten eine besondere psychische Belastung dar. Obwohl Kontakte in den letzten Monaten der Pandemie in einem begrenzten Umfang erlaubt waren, isolierten sich dennoch viele Menschen aus Angst vor einer Infektion oder schränkten ihre Kontakte ein. Erschwerend kam insbesondere zu

Beginn der Pandemie hinzu, dass unterstützende Angebote wie Selbsthilfegruppen oder andere Hilfesysteme vorübergehend nicht zugänglich waren. Gerade Menschen mit Depression litten unter der fehlenden Tagesstruktur, fast die Hälfte der Befragten mit einer diagnostizierten Depression berichtete in einer Studie von einer Verschlechterung des eigenen Krankheitsverlaufes.

Pflegebedürftige leiden unter der Isolation

Auch ältere und pflegebedürftige Personen leiden in besonders hohem Maße unter der Pandemie, da ein hohes Alter einen der größten Risikofaktoren für einen schweren Krankheitsverlauf darstellt. Die starken Maßnahmen zum Schutz und zur Isolierung der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen haben auch dort zu psychischen Beeinträchtigungen geführt. Die stark verminderte Möglichkeit zu sozialen Kontakten hat – insbesondere bevor Impfungen zur Verfügung standen – die Depressivität und Einsamkeit der Pflegebedürftigen erhöht.

Sozialleben von Kindern stark eingeschränkt

Auch Kinder zählen zu der Personengruppe mit hohen Einschränkungen. Die wiederkehrenden Schließungen von Kindergärten, Schulen und Sportvereinen sowie die Kontaktbeschränkungen führten zu massiven Einschränkungen im Spiel- und Sozialleben von Kindern und Jugendlichen. Auch durch die Belastung der Eltern und Familien durch Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit oder Überlastung durch Arbeit und Betreuung der Kinder wie Home-Schooling kam es häufiger zu Streit und häuslicher Gewalt in den

Familien. Ungünstig wirkte sich zudem aus, dass gleichzeitig die Rückzugsräume und Anlaufstellen außerhalb der Familien fehlten. So stieg auch bei Kindern und Jugendlichen das Risiko für psychische Auffälligkeiten von 18 Prozent vor der Pandemie auf 30 Prozent an.

Da die psychische Belastung in vielen Lebensbereichen durch die Pandemie zugenommen hat, ist auch der Arbeitskontext davon nicht ausgenommen. In den meisten Branchen war oder ist die Möglichkeit zu sozialen Kontakten und Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen sowie Führungskräften durch die Möglichkeit oder sogar Pflicht, zuhause zu arbeiten, stark eingeschränkt. Wichtig ist es jedoch, die Kommunikation zu jeder Zeit aufrechtzuerhalten und zu fördern. Regelmäßige virtuelle Treffen oder auch gemeinsame Kaffeepausen am Telefon fördern den Austausch, da sonst der Kontakt und auch die gegenseitige Unterstützung verloren zu gehen drohen. Hinzu kommt häufig eine Arbeitsverdichtung kombiniert mit der Tendenz, dass Arbeit und Privatleben im Homeoffice schlechter voneinander getrennt werden kann. So steigen Überstunden und ständige Erreichbarkeit deutlich an. Häufig finden Beschäftigte dann weniger Ausgleich in der Freizeit, wenn das soziale Leben und Gestaltungsmöglichkeiten jenseits der Arbeit eingeschränkt sind.

Die Folgen können in zwei Extreme münden: leistungsorientierte Mitarbeitende versuchen teils, den Kontrollverlust durch einen noch größeren Arbeitseinsatz und noch mehr Überstunden auszugleichen. Damit nimmt die Gefahr zu, dass diese früher ausbrennen und psychisch aus dem Gleichgewicht geraten. Die an-

dere Gruppe leidet unter der zunehmenden Isolation und Entfremdung vom Betrieb durch das Homeoffice. Ihnen fehlen die gewohnte Struktur im Arbeitsalltag und der direkte Austausch im Team. Sie werden unproduktiv und fühlen sich demotiviert, empfinden ihre Arbeit als wertlos oder sind chronisch unterfordert. Auch hier steigt der Stresspegel durch Unterforderung und Entfremdung von der Tätigkeit und vom Be-

trieb. Sowohl Überforderung als auch Unterforderung sind Stressfaktoren, die in der Krise ansteigen können. Die Daten des „Psychreports“ der DAK zeigen für das Corona-Jahr 2020 einen Höchststand an Ausfalltagen im Job aufgrund von psychischen Erkrankungen. Spitzenreiter unter den Erkrankungen waren Depressionen und Anpassungsstörungen. Diese beschreiben Reaktionen auf entscheidende Lebensveränderungen oder

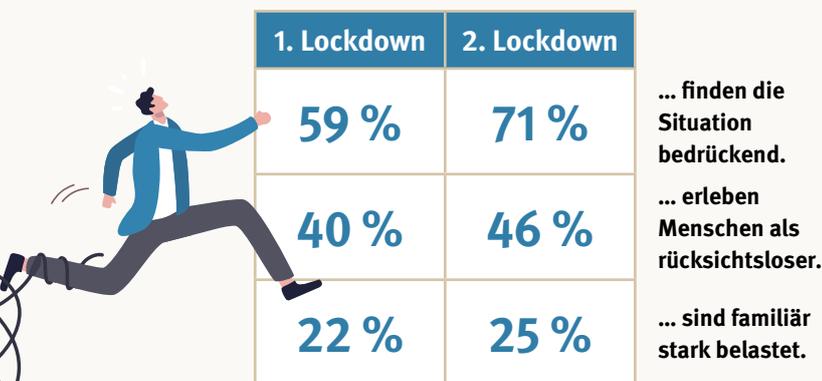
belastende Lebensereignisse, wie sie sich auch durch die Pandemie ergeben haben.

Der reduzierte Kontakt macht es auch für Führungskräfte schwieriger, Verhaltensauffälligkeiten bei Kolleginnen und Kollegen oder Mitarbeitenden wahrzunehmen. Dies ist jedoch wichtig, um frühzeitig Gespräche führen zu können und Verhaltensänderungen anzusprechen. Viele Unternehmen und Betriebe stehen der starken Verbreitung psychischer Erkrankungen, die durch Corona noch bestärkt wird, unvorbereitet gegenüber. Führungskräfte sollten über ein Grundwissen zum Umgang mit psychisch kranken oder auffälligen Mitarbeitenden verfügen, damit sie im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht ins Gespräch gehen können und sich dabei sicher fühlen. Um diesen Prozess zu unterstützen, gibt es verschiedene Hilfestellungen für Betriebe, z.B. die neu überarbeitete DGUV Information 206-030 „Umgang mit psychisch beeinträchtigten Beschäftigten. Ein Handlungsleitfaden für Führungskräfte“. Ein neues, kostenpflichtiges E-Learning-Programm gibt es vom Zentrum für Disease Management der TU München. Hierbei wurde ein E-Learning-Programm zum Umgang mit psychisch belasteten Mitarbeitern entwickelt. Weitere Informationen finden Sie unter www.cfdm.de/campus

Volkskrankheit Depression betrifft die meisten Unternehmen



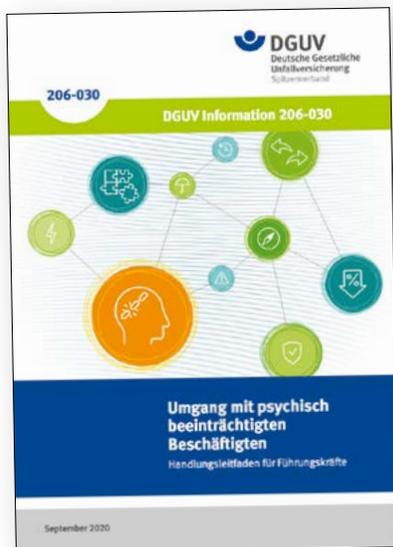
Psychische Belastungen der Deutschen



Quelle: Deutsche Depressionshilfe

Führungskräfte sind keine Therapeuten

Führungskräfte sind jedoch nie in der Pflicht, eine Diagnose zu stellen oder gar therapeutisch tätig zu werden. Auch in diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, wo die Grenzen des eigenen Verantwortungsbereiches liegen und wann es nötig ist, sich an anderen Stellen im Betrieb



oder von extern Unterstützung zu holen.

Auch präventiv lässt sich einiges tun: Unternehmer haben die Pflicht, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen die konkreten Belastungen für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche im Betrieb zu ermitteln. So können sie erkennen, wo potenziell belastende Faktoren liegen, aber auch, wo die Ressourcen bei den Tätigkeiten sind. Ziel ist es hierbei, die Arbeitsbedingungen bestmöglich so anzupassen, dass die Belegschaft dauerhaft gesund bleibt.

Die Corona-Pandemie kann hierbei als weiterer Treiber genutzt werden, um das Thema anzugehen, welches seit 2013 verbindlich vom Gesetzgeber vorgeschrieben wurde. Mitgliedsbetriebe finden bei der KUVB/ Bayer. LUK verschiedene Unterstützungsangebote für den Prozess der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen. So bieten wir Beratungen in Form einer Grundlagenberatung an. Mitgliedsbetriebe können zudem die Online-Befragung PsyGesund nutzen, welche gemeinsam mit der RWTH

Quellen:

- BPTK (2020): Corona-Pandemie und psychische Erkrankungen: BPTK-Hintergrund zur Forschungslage
- Bäuerle, A.; Teufel, M. ; Musche, V. ; Weismüller, B. ; Kohler, H. ; Hetkamp, M. ; ... & Skoda, E. M. (2020): Increased generalized anxiety, depression and distress during the COVID-19 pandemic: a cross-sectional study in Germany. Journal of Public Health, 42(4), S. 672–678
- Kunzler, A. M. ; Röthke, N. ; Günthner, L. ; Stoffers-Winterling, J. ; Tüscher, O. ; Coenen, M. ; ... & Lieb, K. (2021): Mental burden and its risk and protective factors during the early phase of the SARS-CoV-2 pandemic: systematic review and meta-analyses. Globalization and health, 17(1), S. 1–29
- Deutsche Depressionshilfe (2020): Deutschland-Barometer Depression. Volkskrankheit Depression – So denkt Deutschland, abgerufen am 7.10.2021
- Wiessmann, F.; Merboth, H.; Wagner, G.: Umgang mit psychisch beeinträchtigtem Beschäftigten. Handlungsleitfaden für Führungskräfte. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Hrsg.), DGUV Information 206–030, 09/2020
- Psychische Folgen der Corona-Pandemie im Arbeitsleben (medisinn.com)
- Psychreport | DAK-Gesundheit

Aachen entwickelt wurde. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, unsere Fachberatung zu nutzen: hierbei beraten und begleiten drei erfahrene und qualifizierte Fachberaterinnen den Prozess der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen im Betrieb und wir übernehmen einen Teil der Kosten. Bei Interesse wenden Sie sich gerne an arbeitspsychologie@kuvb.de. Weitere Informationen finden Sie zudem auf unserer Homepage: kuvb.de/praevention/arbeitspsychologie



Autorin: Dipl.-Psych. Claudia Clos, Geschäftsbereich Prävention der KUVB

Unterweisung mit VR-Brille

Virtuelles Lernen für mehr echte Sicherheit



Arbeit
im Wald

Die Bayerische Landesunfallkasse und ihr Mitgliedsbetrieb Bayerische Staatsforsten haben gemeinsam eine Virtual-Reality-Anwendung für Unterweisungen entwickelt. Mit ihr lassen sich gefährliche Tätigkeiten sicher, realistisch und mit wenig Aufwand üben.

Die Sonne schimmert durch die Baumkronen, der Himmel strahlt in herrlichem blau, eine malerische Felsformation rahmt das kleine Waldstück ein. Die Hand streicht instinktiv durch das kniehohe Gras. Doch statt Grashalme zu berühren, greift sie ins Leere. Jetzt meldet sich das Gehirn und erinnert einen daran, dass der Wald, in dem man sich für einen Moment wähnte, nicht echt ist, sondern eine digitale Kulisse. Es ist Virtual Reality, kurz: VR.

Echte Sonnenstrahlen scheinen durch die großen Fenster des Seminarrums im Forstlichen Bildungszentrum der Bayerischen Staatsforsten in Buchenbühl bei Nürnberg. Wer sich die schwarze, helmartige VR-Brille überzieht, bekommt jedoch nichts mehr von dem lichtdurchfluteten Raum mit. Die Fenster, die Menschen, die Technik, die man eben noch aufgebaut hat und inmitten derer man steht – nichts davon ist mehr sichtbar. Lediglich akustisch sind die Anweisungen und Tipps der Anwesenden in gedämpftem Bass zu vernehmen. Die optische Wahrnehmung hat sich vollständig verlagert: von der Realität hinein in den virtuellen Wald. Die Lerneinheit kann beginnen.

Sebastian Großmann ist Fachkraft für Arbeitssicherheit am Forstlichen Bildungszentrum. Zusammen mit seinen Kollegen vermittelt er den Beschäftigten der Bayerischen Staatsforsten, wie sich die Arbeit sicher und gesund gestalten lässt. Das fängt in der Ausbildung an, bleibt aber das ganze Berufsleben über ein wichtiges Thema,

sei es in Unterweisungen oder sonstigen Lehrgängen. „Die Arbeit im Wald ist eine gefährliche Tätigkeit. Arbeitsschutz ist daher ein herausragender Punkt unserer Unternehmensstrategie“, erklärt Großmann. „Als Fachkraft für Arbeitssicherheit und als Ausbilder ist es mir wichtig, das Thema für jeden Einzelnen greifbar zu machen.“

Künftig kann er dabei auch auf die VR-Anwendung zurückgreifen, die am 21. März 2022 in Buchenbühl vorgestellt wurde. Sie soll den Beschäftigten korrekte Arbeitsweisen näherbringen und dazu beitragen, Unfälle zu vermeiden. Die Idee dazu kam von der Bayerischen Landesunfallkasse. Zusammen mit Sebastian Großmann und seinem Kollegen Heinz Blank (Holzwirtschaftsmeister) entwickelten Antonela Springer und Yvonne Kupske aus dem Geschäftsbereich Prävention eine Anwendung, mit der sich die wichtigsten Arbeitsschritte in der motormanuellen Holzernte virtuell üben lassen. Die technische Umsetzung übernahm ein externer Dienstleister. Die Anschaffung der Hardware bei den Staatsforsten wurde mittels Förderantrag durch die Bayerische Landesunfallkasse mitfinanziert.



Sebastian Großmann, Fachkraft für Arbeitssicherheit am Forstlichen Bildungszentrum.

Vorteile von VR-Einsatz bei Unterweisungen

- **Sicheres Lernen von schwierigen/gefährlichen Arbeitsschritten**
- **Nachhaltige Lernmethode durch Aktivierung mehrerer Sinneskanäle gegenüber klassischer Vortragsweise**
- **Ortsunabhängiges, kollaboratives Lernen**
- **Spaß am Lernen**

Virtual Reality ist vor allem in den Bereichen Freizeit und Unterhaltung beliebt. Doch auch ihr Potenzial für den Arbeitsschutz wurde bereits erkannt. „Bei den sicherheitstechnischen Unterweisungen und bei der Ausbildung allgemein sehen wir einen Mehrwert von Virtual-Reality-Anwendungen“, erklärt Projektleiterin Antonela Springer. „Tätigkeiten, die besonders gefährlich sind oder Situationen, die sich nur mit sehr viel Aufwand nachstellen lassen, können realitätsnah dargestellt werden. Auf diese Weise soll auch die Gefahrenwahrnehmung nachhaltig beeinflusst werden. Das ist der große Vorteil gegenüber klassischen Lerneinheiten und soll damit die theoretische Sicherheitsunterweisung und die Praxisübungen ergänzen.“

In der Praxis ist vor allem die Holzernte gefährlich, erklärt Großmann. „Deshalb ist es unser Ziel, die einzelnen Arbeitsschritte möglichst realitätsnah üben und virtuell auch Fehler machen zu können. Fehler, die man in der Realität nur einmal macht.“ Kernstück der neuen VR-Anwendung ist daher das sichere Fällen von Bäumen bei unterschiedlichen Bedingungen. Die Arbeitsschritte, Handgriffe und deren Folgen sind dieselben wie unter realen Bedingungen. Gesägt wird mit der realitätsnahen Nachbil-

derung einer Motorsäge, die mit einem Sensor bestückt ist. Dieser korrespondiert mit mehreren zuvor im Seminarraum verteilten Basisstationen (siehe Infokasten „So funktioniert Lernen mit der VR-Brille“), sodass alle Bewegungen des Arbeiters mit der Säge eins zu eins in das virtuelle Szenario und damit an den digitalen Baumstamm übertragen werden. Besonderes Feature: Mit einer Bewegung des Kopfs in den Baumstamm hinein lässt sich der Fortschritt des Sägevorgangs im Querschnitt begutachten.

Großmann hatte die Entwicklung der Anwendung von Anfang an mitbegleitet. Die Premiere des fertigen Produkts im engeren Kollegenkreis mit dem Ausprobieren aller Funktionen fasziniert ihn dennoch. „Der Ausspruch ‚Ich glaub, ich steh im Wald‘ bekommt hier eine völlig neue Bedeutung“, sagt er zufrieden. „Die Realität der Anwendung lässt einen schnell vergessen, dass man mit einer VR-Brille unterwegs ist und nicht wirklich draußen ist und Bäume fällt.“

In welchen Lerneinheiten die VR-Brille künftig verwendet werden soll, wird noch intern abgestimmt. „Aufgrund der technischen Rahmenbedingungen ist zunächst sicherlich nur eine begrenzte Anzahl an Teilnehmenden möglich“, erklärt Großmann. „Wir möchten es bei den Auszubildenden einsetzen, aber auch bei Unterweisungen, in denen das bestehende Wissen aufgefrischt wird. Auch der Einsatz bei Führungskräftebildungen wäre sinnvoll, um das Bewusstsein weiter zu schärfen, welchen Gefährdungen die Arbeiterinnen und Arbeiter ausgesetzt sind.“ Örtlich ist die Technik nicht nur ans Bildungszentrum gebunden. Auch der Einsatz in den einzelnen Forstbetrieben unter Anleitung des geschulten Personals aus Buchenbühl, etwa bei Arbeitsschutztagen, ist denkbar.

Großmann erhofft sich gerade bei den Auszubildenden einen positiven Lerneffekt durch die interaktive, moderne Lernform. „Denn manchmal merkt man schon, dass Arbeitsschutz



als Pflichtaufgabe gesehen wird, die man für den Betrieb machen muss. Den riesigen Nutzen, den sicheres Arbeiten für einen selbst hat, besser verständlich zu machen, wäre ein großer Erfolg.“

Die VR-Anwendung bietet viel Potenzial, dieses Ziel zu erreichen. ■

Autor: Eugen Maier, Referat Kommunikation der KUVB

So funktioniert Lernen mit der VR-Brille

Die VR-Brille zeigt den Tragenden eine virtuelle Welt, die sie aus der eigenen Perspektive sehen und in der sie sich bewegen können. Die realen Bewegungen des Menschen werden durch Sensoren im Helm und durch Controller in

den Händen (oder über eine mit Controller und Tracker präparierte Motorsäge) in den virtuellen Raum übertragen. Damit die Bewegungen erkannt werden, müssen zwei bis vier Basisstationen aufgestellt werden, die mit den körpernahen Sensoren korrespondieren. Mit vier Basisstationen lässt sich eine Fläche von bis zu zehn mal zehn Metern abstecken, innerhalb derer man sich bewegen kann, ohne dass die Übertragung der Bewegungen in die VR unterbrochen wird. Eine kleine Einschränkung hierbei: Die Brille ist mit einem, in diesem Fall fünf Meter langen Kabel mit einem Laptop verbunden, auf dem die eigentliche Anwendung läuft. Alles, was der oder die Lernende sieht und alle Aufgabenstellungen, die virtuell erfüllt werden müs-

sen, liegen als Software auf dem Laptop. Zwar gibt es auch VR-Brillen, bei denen die Software in der Brille selbst gespeichert werden kann, was einen Computer unnötig macht. Für eine realistischere, rechenintensive Darstellung empfiehlt sich laut unserem externen Dienstleister aber die Nutzung eines Laptops.

Die Entwicklung einer geeigneten Software macht die Technik für den Arbeitsschutz erst nutzbar. Die Bayerische Landesunfallkasse hat zusammen mit den Bayerischen Staatsforsten mehrere Lerneinheiten entwickelt, mit denen sich unterschiedliche Arbeitsschritte simulieren und dadurch üben und auswerten lassen.



SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 2/2022

Update Verbandkasten

Wird ein Pflaster oder eine Mullbinde gebraucht, weil sich jemand im Betrieb verletzt hat, muss ein Verbandkasten schnell zur Hand sein. Sicherheitsbeauftragte (SiBe) und Ersthelfende wissen, wo diese Kästen oder Koffer zu finden sind. Im Erste-Hilfe-Fall sollte natürlich alles darin sein, was hineingehört. Mit aktualisierten Normen sind zusätzliche Materialien hinzugekommen.

Wer Verbandkästen auf den neuesten Stand bringen will, muss kein Material wegwerfen – außer es ist abgelaufen und zu ersetzen. Aber einiges ist mit neuen Normen für den kleinen Verbandkasten (DIN 13157) und für den großen Verbandkasten (DIN 13169)

hinzugekommen. Beide Normen traten im November vergangenen Jahres in Kraft. Ergänzt werden müssen – vor dem Hintergrund der Pandemie – Gesichtsmasken, mindestens Typ I nach DIN EN 14683. Auch Feuchttücher zur Reinigung unverletzter Haut wurden in die Materialliste aufgenommen. Da das erwähnte Pflaster zu den meistverbrauchten Verbandmaterialien gehört, wurde die vorgesehene Menge erhöht.

Vorhandene Verbandkästen können ohne großen Aufwand nachgerüstet werden – dafür gibt es fertig gepackte Sets. SiBe sollten in ihrem Bereich darauf achten, dass bei der nächsten Überprüfung der Verbandkästen die neuen Materialien aufgenommen werden.



Die aktualisierten Materiallisten der Verbandkästen (geänderte Inhalte farblich hervorgehoben) sind hier zu finden:

► bit.ly/verbandkasten

Verbandbuch oder Meldeblock?

Jede Erste-Hilfe-Maßnahme im Betrieb – vom Pflasterkleben bis zur Wiederbelebung – muss dokumentiert werden. In den meisten Betrieben findet sich deshalb im oder in der Nähe des Erste-Hilfe-Kastens ein sogenanntes Verbandbuch, um Namen der Beteiligten, Verletzungsart und weitere Informationen zu erfassen. Was früher üblich war, ist heute nicht mit der Datenschutz-Grundverordnung vereinbar. Denn Gesundheitsdaten sind



im Sinne von Art. 9 der Verordnung sensible Daten, die streng vertraulich behandelt werden müssen. Im klassischen Verbandbuch jedoch stehen die Einträge sichtbar untereinander gelistet – und sind oft über einen langen Zeitraum hinweg nachzulesen. Da das Verbandbuch frei zugänglich ist, kann von Datenschutz keine Rede sein.

Wie aber kommt man der Dokumentationspflicht nach? Die DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) hat einen Meldeblock entwickelt, der an gleicher Stelle wie bisher das Verbandbuch aufbewahrt werden kann. Für jede Erste-Hilfe-Maßnahme wird nun ein Blatt des Blocks ausgefüllt, abgetrennt und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufbewahrt. Deshalb ist wichtig, mit der Einführung des Blocks den Aufbewahrungsort und die Zugriffsrechte zu klären.

Der Meldeblock kann hier bestellt werden: ► <https://bit.ly/meldeblock>

Keine Haftung als SiBe

Sicherheitsbeauftragte haben eine verantwortungsvolle Aufgabe im Betrieb – so heißt es immer. Aber was bedeutet das im rechtlichen Sinne? SiBe-Report sprach darüber mit Joachim Schwede. Der auf Arbeitsrecht spezialisierte Jurist hatte beim „Tag der Sicherheitsbeauftragten“ auf der A+A 2021 zu dem Thema einen Vortrag gehalten und Fragen beantwortet.

Umgangssprachlich heißt es oft: „SiBe tragen Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit in ihrem Bereich.“ Bedeutet das auch, dass sie im rechtlichen Sinne verantwortlich sind?

Nein, definitiv nicht. SiBe können beobachten, Vorschläge unterbreiten, Rückfragen beantworten und Tipps geben. Sie können aber keine verbindlichen Anweisungen geben, weil sie nicht weisungsbefugt sind. Allein dieser Umstand verhindert, dass eine rechtliche Verantwortung entstehen kann.

SiBe weisen ihre Kolleginnen und Kollegen im Alltag doch darauf hin, wenn diese sich nicht sicherheitsgerecht verhalten. Wie ist das einzuordnen?

Hierbei handelt es sich um Ratschläge und Tipps. Die Beschäftigten sollten sie befolgen, schon aus eigenem Interesse. Zwingen zu einer Veränderung des eigenen Verhaltens kann der oder die SiBe aber niemanden.

Viele halten sogar Unterweisungen. Dürfen SiBe das überhaupt?

Nein. Das Unterweisen von Beschäftigten ist nach § 12 Arbeitsschutzgesetz und § 4 DGUV Vorschrift (V) 1 Arbeitgeberpflicht. Es dürfen aber gemäß § 13 Arbeitsschutzgesetz und § 13 DGUV-V 1 zuverlässige und fachkundige Personen beauftragt werden, diese Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Nr. 2.12 der DGUV Regel 100-001 beschreibt, wer beauftragte Personen sein können. Dazu gehören nicht die SiBe. Natürlich können SiBe jedoch zu Unterweisungen mit herangezogen werden.

Wie ist die Rechtslage, wenn ein SiBe durch eine vorgesetzte Person angewiesen wird, jemandem etwas auszurichten, zum Beispiel: „Sage dem Kollegen X, dass er hier einen Gehörschutz tragen muss.“

Eine schwierige Frage. Delegiert der Vorgesetzte in diesem Fall seine Verantwortung an den SiBe in dessen Funktion als Arbeitnehmer und Untergebener, kann rechtliche Verantwortung entstehen. Erteilt der Vorgesetzte diese Weisung jedoch an den SiBe in dessen ehrenamtlicher Funktion als SiBe, entsteht keine Verantwortlichkeit. Das sollte – auch wenn es sich praxisfern anhört – im Vorhinein geklärt werden. Auch Vorgesetzte sollten übrigens von dieser Differenzierung wissen, was sie leider oft genug nicht können, weil sie sich nie mit dem Thema Arbeitsschutz befassen mussten.



Der Jurist Joachim Schwede stand Rede und Antwort.



Ein anderes Beispiel: Was ist mit der Haftung, wenn ein oder eine SiBe einen Unfallbericht unterzeichnet?

Zu einer Haftung kann es nicht kommen. Es ist gesetzlich nicht gefordert, dass SiBe über den Inhalt einer Unfallanzeige zu informieren sind. Dies geht auch aus den allgemeinen Erläuterungen zur Unfallanzeige hervor. Dort sind die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt beziehungsweise die Betriebsärztin genannt, die über die Unfallanzeige zu informieren sind. Damit die SiBe aber ihren Aufgaben nachkommen können, ist es zweckmäßig, auch diese über den Inhalt von Unfallanzeigen in Kenntnis zu setzen. Das heißt aber nicht, dass sie unterschreiben müssen.

Sie haben die verzwickte Lage angesprochen: Ein SiBe muss wissen, ob er mit Aufgaben in der Rolle als SiBe oder verbunden mit seiner Berufstätigkeit betraut wird. Daraus ergeben sich Regelungen zu Haftung und Weisungsbefugnis. Wie können SiBe für Klarheit gegenüber ihren Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen sorgen?

Es ist Aufgabe des Unternehmers oder der Unternehmerin, durch klare Anweisungen den eingesetzten Vorgesetzten und der Belegschaft gegenüber dafür



Illustration: anypx/AdobeStock

Sorge zu tragen, dass im Unternehmen die Stellung der SiBe bekannt ist.

Wofür sind SiBe denn zur Verantwortung zu ziehen?

Da SiBe immer auch Arbeitnehmende eines Unternehmens sind, sind sie in dem Moment für ihr Tun und Unterlassen verantwortlich, in dem sie die Tätigkeit ausüben, für die sie eingestellt worden sind. Ein Beispiel: Ein SiBe ist im „normalen“ Berufsleben Staplerfahrer. Gefährdet er hier durch riskante Fahrweise Mitmenschen, ist er selbstverständlich zur Verantwortung zu ziehen.

Sind SiBe verpflichtet, an der Sitzung des Arbeitsschutzausschusses teilzunehmen beziehungsweise müssen sie eingeladen werden?

SiBe sind nach § 11 Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet, an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses teilzunehmen. Es kann in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung geregelt werden, ob immer alle SiBe eines Unternehmens teilnehmen müssen, wenn es mehrere gibt.

Was ist, wenn SiBe zwar mit Aufgaben in dieser Funktion beauftragt werden,

aber dafür neben dem normalen Job gar keine Zeit haben?

Dann wird es Zeit für ein Gespräch mit dem oder der Vorgesetzten. Hier muss geklärt werden, was gewollt ist: SiBe, die vernünftig ihren Aufgaben nachkommen können, oder voll ausgelastete Arbeitnehmende. Im letzten Fall sollte der oder die SiBe dann auf eine Abberufung drängen. Das ist besser für alle Beteiligten.

Haben SiBe das Recht auf besondere Fortbildungen?

Neben den verpflichtenden Ausbildungen, die SiBe beim Unfallversicherungsträger durchlaufen müssen, ist es natürlich sinnvoll, dass sie weitere Fortbildungen erhalten. Dazu raten auch die Unfallkassen und Berufsgenossenschaften.

Oft werden SiBe noch mit weiteren Aufgaben betraut, sind etwa Brandschutzbeauftragte – manche sind eine Art „Rundum-Beauftragte“. Ist so eine Häufung gut oder schlecht?

Ich persönlich halte davon gar nichts, weil das „Tanzen auf zu vielen Hochzeiten“ eher kontraproduktiv ist. Gesetzlich ist das aber nicht geregelt.

Gar nicht so einfach, dieser Job. Warum lohnt er sich trotzdem?

Weil engagierte SiBe, die gut ausgebildet sind und die von Arbeitgebenden in ihrer Tätigkeit unterstützt werden, ein immens wichtiger Faktor für die betriebliche Arbeitssicherheit sind. Wer ein entsprechendes Feedback erhält, hat etwas, worauf man durchaus stolz sein kann!



Foto: Messe Düsseldorf/ctilmann

Welche Konflikte, aber auch komischen Situationen SiBe im Alltag erleben, stellte die Comedy Company beim Tag der Sicherheitsbeauftragten eindrucksvoll nach und lieferten damit Stichworte für die Diskussion zu juristischen Fragen.

Wie im echten Leben

Das Internetportal „Sicheres Krankenhaus“ vermittelt auf anschauliche Weise Wissen über Arbeitsschutzvorgaben in Krankenhäusern und Kliniken. Dort sind nicht nur Vorschriften nachzulesen, sondern es eröffnen sich virtuelle Räume mit Bereichen und Tätigkeiten wie im echten Leben. Das erfolgreiche Lehrkonzept hat einen weiteren Raum erhalten: Physiotherapie.



Das Portal „Sicheres Krankenhaus“ informiert Führungskräfte, Fachleute und Beschäftigte über Arbeitsschutzvorgaben in Krankenhäusern und Kliniken. Es umfasst zum Beispiel einen OP-Bereich, eine Apotheke und ein Patientenzimmer. Innerhalb dieser Räume können sich Nutzerinnen und Nutzer per Rundumansicht über mögliche Gefahrenquellen und Schutzmaßnahmen informieren. Dabei steuert eine neue Datenbank technische und kleine Hilfsmittel wie Aufstehhilfen bei. Auch Beispiele guter Praxis sind bei einem Rundgang zu entdecken.

Einfach mal ausprobieren:
www.sicheres-krankenhaus.de

Das virtuelle Krankenhaus zeigt Arbeitsschutz, wie er sein sollte.

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 2/2022
 Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.
 Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK
 Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer
 Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden; Thomas Jerosch, KUVB; Eugen Maier, Referat Kommunikation, KUVB
 Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München
 Bildnachweis: DGUV, AdobeStock
 Gestaltung und Druck: Universal Medien GmbH, München
Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:
Presse@kuvb.de

Informationsblätter für Beschäftigte

Gar nicht so einfach, bei den Regelungen zum betrieblichen Infektionsschutz immer auf dem Laufenden zu sein. Das gilt auch für SiBe. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung unterstützt mit Informationsblättern die Kommunikation im Betrieb – in mehreren Sprachen sowie in Leichter Sprache. Sie können bei der DGUV bestellt werden unter:

www.dguv.de
 © Webcode p022065



Die Bayer. LUK als Kooperationspartner auf der INTERFORST

Waldumbau und Wiederbewaldung



Foto: riebevonsel/AdobeStock

17. bis
20. Juli 2022
in München

Stürme, extreme Trockenheit und Borkenkäfer haben den Wäldern in Deutschland in den vergangenen Jahren enorm zugesetzt und stellen die gesamte Forstwirtschaft vor große Herausforderungen. Diese liegen auch im Bereich der Sicherheit und Gesundheit der im Wald Beschäftigten sowie in der Entwicklung und Beschreibung ergonomischer Arbeitsverfahren.

Die Internationale Leitmesse für Forstwirtschaft und Forsttechnik (INTERFORST) mit wissenschaftlichen Veranstaltungen und Sonderschauen wird vom 17. bis 20. Juli 2022 auf dem Gelände der Messe München stattfinden. Neu ist diesmal der Beginn und Auftakt an einem Sonntag.

Für die Sonderschau Waldumbau – Wiederbewaldung wurde ein Konzept entwickelt, um viele Fragen zu waldbaulichen Zielstellungen, Forstpflanzenanzucht und -bereitstellung, Saat- und Pflanzverfahren, Arbeitssicherheit, Ergonomie und Umweltschutz bei der Kulturbegründung beantworten zu können. Daher plant die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) mit ihrem Sachgebiet „Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung“ einen Beitrag zu Sicherheit und Gesundheit bei der Pflanzung. Die Bayerische Landesunfallkasse wird auch dieses Mal zusammen mit anderen Unfallversicherungsträgern als Kooperationspartner unterstützen.

Im Fokus sollen die Rückenbelastungen bei der Pflanzung stehen, die wir visualisieren möchten. Neben der Beratung von forstlichen Praktikern und dem Erfahrungsaustausch werden wir uns auch in den ausstellungsbegleitenden Fachforen zum Thema „Forstwirtschaft im Wandel – nur was sich ändert, bleibt!“ mit einem Diskussionsbeitrag zur „Unternehmens- und Führungskultur in der Prävention“ beteiligen.

Lassen Sie uns gemeinsam die großen Herausforderungen für sicheres und gesundes Arbeiten im Forst angehen. Sie fühlen sich angesprochen und sind neugierig geworden? Besuchen Sie uns in Halle B6 auf der Sonderschau.

Weitere Informationen zur Sonderschau und den Foren finden Sie hier:

► interforst.com/de/rahmenprogramm/ueberblick/

*Autor: Christian Grunwaldt,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB*



**Für
ehrenamtliche
Fahrerinnen
und Fahrer**

Förderung von Fahrsicherheits- trainings in Rettungswägen

Die KUVB hat seit diesem Jahr ein neues Präventionsangebot für die bei ihr versicherten Hilfeleistungsunternehmen. Im Rahmen eines Präventionsprojektes fördern wir Fahrsicherheitstrainings für ehrenamtliche Fahrerinnen und Fahrer von Rettungswägen.

Das Führen eines Rettungswagens (RTW) unter Einsatzbedingungen stellt an die Fahrerinnen und Fahrer sehr hohe Anforderungen. Neben den besonderen physikalischen Fahreigenschaften eines RTW, bedingt durch den hohen Schwerpunkt und das große Gewicht des Fahrzeugs, spielen auch psychisch belastende Einsatzsituationen und weitere Einflussfaktoren eine Rolle. Geringe Fahrerfahrung, das oft unberechenbare Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer

menden aber auch die Uhrzeit und die Länge der Einsatzfahrten spielen eine wesentliche Rolle. Kommen mehrere Faktoren zusammen, begründet dies ein statistisch besonders hohes Risiko für einen Verkehrsunfall mit dem RTW bei einer Einsatzfahrt. Ziel der Fahrsicherheitstrainings ist es, dieses Risiko zu senken.

Die KUVB unterstützt die bei ihr versicherten Rettungsdienstorganisationen, die Einsätze mit Rettungswä-

gen fahren, für die Laufzeit des Projektes (2022-2024) durch Zuschüsse: Für jeden Verband werden pro Kalenderjahr Trainings mit dem Einsatzfahrzeug (ausschließlich RTW) für maximal 11 Fahrerinnen oder Fahrer mit jeweils 80 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer (ausschließlich im Ehrenamt) bezuschusst.

Weitere Informationen, z.B. zu den Bedingungen und Abläufen finden sich auf der Homepage der KUVB oder direkt unter bit.ly/KUVB-RTW

Zusätzlich werden in Kürze alle berechtigten Organisationen von der KUVB direkt angeschrieben. ■

*Autor: Lars Morgenbrod,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB*

Neue DGUV Information 212-016

Warnkleidung – das müssen Sie beachten

Der Präventionsdienst der KUVB erhält von den Mitgliedsbetrieben regelmäßig Anfragen zu Warnkleidung. Die meisten Antworten zu diesen Anfragen finden sich in der DGUV Information 212-016 – Warnkleidung, die vor kurzem überarbeitet wurde. Damit entspricht dieses Regelwerk für die Praktikerinnen und Praktiker in den Betrieben dem aktuellen Stand.

Warnkleidung wird in den Betrieben oft eingesetzt, um Personen vor Gefährdungen des Straßenverkehrs zu schützen. Bei den Mitgliedsunternehmen der KUVB betrifft das vor allem folgende Tätigkeiten:

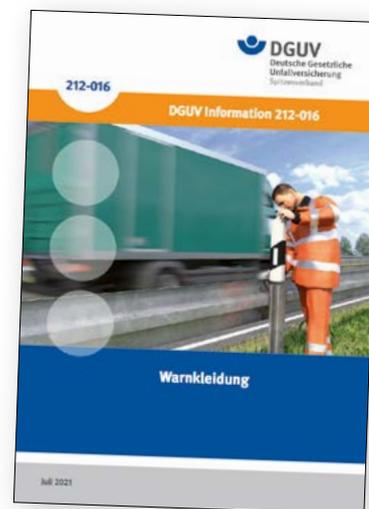
- Arbeiten im Verkehrsbereich
- Abfallsammlung
- Kanalbetrieb
- Straßenreinigung
- Grünpflege
- Winterdienst
- Bauhöfe
- Deponien
- Wertstoffhöfe
- Abfallbeseitigungsanlagen

Zentral bleibt weiterhin die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung durch die Unternehmerin oder den Unternehmer. Das umfasst die systematische Erfassung aller Tätigkeiten, Beurteilung der Gefährdung und Festlegung von geeigneten Schutzmaßnahmen nach TOP-Prinzip (technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen). Als persönliche Schutzmaßnahme ist Warnkleidung zwar wichtig, in der Gesamtbedeutung vorrangig bleiben jedoch technische und organisatorische Maßnahmen vielfältiger Art.

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und der Auswahl von Warnkleidung kann sich die Unternehmerin/der Unternehmer durch

seine Fachkraft für Arbeitssicherheit und in Zweifelsfällen auch durch den Präventionsdienst der KUVB unter praevention@kuvb.de beraten lassen.

*Autor: Lars Burghardt,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB*



Auswahl von Warnkleidung für den Straßenverkehr

Quelle: DGUV Information 212-016



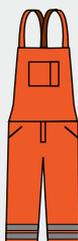
A: Warnweste
(Klasse 2)



B: T-Shirt
zwei Ausführungen (Klasse 2)



C1 Latzhose 3 Ausführungen (Klasse 2):
(3 Streifen am Beinabschluss, 2 breite Streifen am Beinabschluss, oder 2 Streifen am Bein und einer auf dem Oberschenkel, wünschenswert ist ein Bauchstreifen)



C2 Latzhose (Klasse 1):
ohne Bauchstreifen und nur zwei schmale Streifen am Beinabschluss



C3: Rundbundhose
(Klasse 1)



D1: Jacke
(Klasse 3)



D2: Jacke
mit blau abgesetzten Feldern (hier: Klasse 2)

Angebot der Früherkennung wird 50

Gesetzliche Unfallversicherung bietet kostenlose Krebsvorsorge

Arbeitnehmende, die während ihrer Arbeit gefährlichen Stäuben wie Asbest ausgesetzt waren, können auch nach ihrem Berufsleben auf die Unterstützung der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zählen. Denn sie haben ein hohes Risiko, aufgrund ihrer Arbeit Lungenerkrankungen oder Krebs zu bekommen.

In Deutschland betrifft das mehrere hunderttausend Menschen. Fast 2.000 davon sterben jedes Jahr an Berufskrankheiten, die durch gefährliche Stäube verursacht wurden. Schon seit 1972 bieten Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ihren Versicherten daher eine regelmäßige kostenlose Vorsorge an. So können mögliche Erkrankungen früh erkannt werden.

Viele Menschen müssen bei ihrer Arbeit mit gefährlichen Stoffen umgehen. Dazu gehören auch Stäube. Einige dieser Stäube können Krebs verursachen, wenn sie eingeatmet

werden. Um die Gefährdung bei der Arbeit mit solchen Stoffen möglichst gering zu halten, sind Unternehmen verpflichtet, Stäube so weit wie möglich zu vermeiden und Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten zu ergreifen.

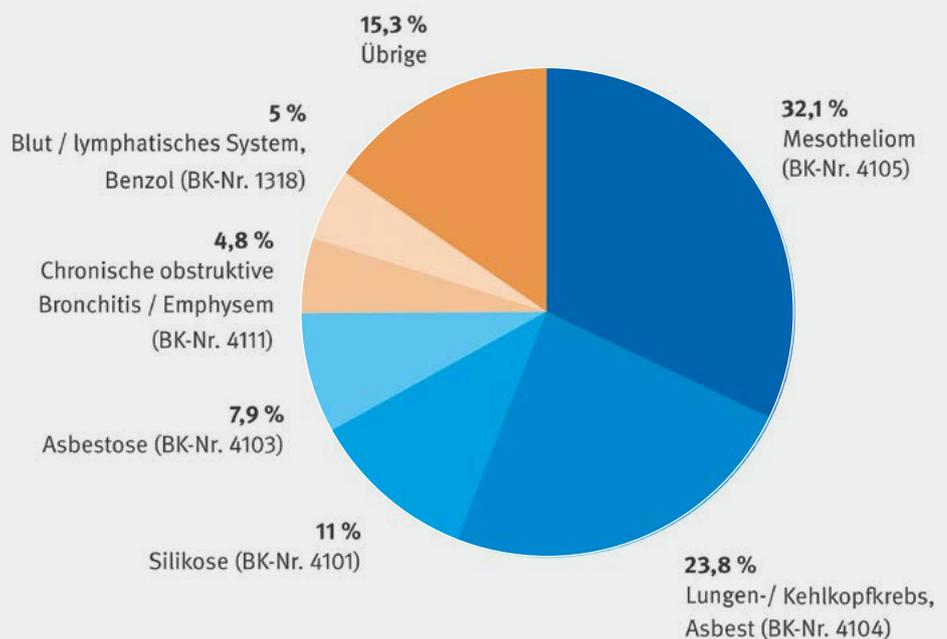
Krebserzeugende Stoffe lösen eine Erkrankung manchmal erst Jahre oder Jahrzehnte nach dem Kontakt aus. Um ihrer Fürsorgepflicht nachzukommen, müssen Arbeitgeber daher auch ihren ehemaligen Mitarbeitenden eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten, wenn sie krebserzeugenden Gefahrstoffen ausgesetzt

waren. Das ist die sogenannte nachgehende Vorsorge. Diese wichtige Aufgabe übernehmen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen für die Arbeitgeber.

Um diese Arbeitnehmer bestmöglich betreuen zu können, haben die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen besondere Einrichtungen gegründet. Sie sind spezialisiert und gewährleisten, dass die Vorsorge regelmäßig nach besten medizinischen Standards durchgeführt wird. Eine dieser Einrichtungen ist die 1972 als „Zentrale Erfassungsstelle Asbeststaubgefährdeter Arbeitnehmer“ gegründete Gesundheitsvorsorge (GVS) in Augsburg, die von der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) als Auftragseinrichtung geführt wird. 2022 feiert sie ihr 50-jähriges Bestehen.

2.380 Todesfälle als Folge von Berufskrankheiten im Jahr 2020

Die blau gefärbten Berufskrankheiten werden von Asbest (BK-Nr. 4103–4105) oder von Quarzstaub (kristallines Siliziumdioxid, BK-Nr. 4101) verursacht. An Versicherte, die in ihrem Berufsleben diesen Stoffen ausgesetzt waren, richtet sich das Vorsorgeangebot der GVS, einer Einrichtung der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.



Quelle: DGUV Statistiken für die Praxis 2020, S. 70–71



Die GVS kümmert sich um Arbeitnehmende, die während ihres Berufslebens Stäuben von Asbestfasern, kristallinem Siliciumdioxid (Quarzstaub) oder künstlichen Mineralfasern ausgesetzt waren. Sie haben das Risiko, an Lungenveränderungen, Lungenkrebs oder asbestverursachten Weichteiltumoren (Mesotheliome) des Rippenfells, des Bauchfells oder des Herzbeutels zu erkranken.

Wie wichtig das kostenlose und umfangreiche Angebot der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ist, zeigen die Zahlen: 2020 waren insgesamt 253.866 Menschen für die nachgehende Vorsorge gemeldet. 1.781 Menschen starben 2020 an den Folgen von Berufskrankheiten, die durch gefährliche Stäube verursacht wurden – das sind drei Viertel aller Todesfälle durch Berufskrankheiten in diesem Jahr.

Die Versicherten selbst müssen sich dabei um nichts kümmern: Die Arbeitgeber melden ihre Daten für die nachgehende Vorsorge online über ein extra eingerichtetes Portal (www.dguv-vorsorge.de), den Rest erledigt die Einrichtung der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Sie schreibt die Versicherten regelmäßig an: in der Regel alle drei Jahre, Personen mit hohem Lungenkrebsrisiko sogar jedes Jahr. Monatlich verschickt sie so bis zu 8.000 Einladungen und fördert so aktiv die Früherkennung von gefährlichen Krankheiten. Die Teilnahme an der Vorsorge ist für die Versicherten dabei immer freiwillig.

Im Zentrum des Angebots steht das ärztliche Beratungsgespräch. In der Einladung werden den Versicherten Ärztinnen und Ärzte vorgeschlagen, die in ihrer Nähe eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten. In der Beratung können die Betroffenen in Ruhe ihre Sorgen und Ängste besprechen. „Viele brauchen und möchten erst einmal nur eine arbeitsmedizinische Beratung. Nicht immer werden in der Folge auch Untersuchungen empfohlen“, erklärt Alexandra Centmayer, seit März 2015 Abteilungsleiterin bei der GVS. „Diese Entscheidung fällt erst im Beratungsgespräch unter Berücksichtigung der individuellen Arbeits- und Krankheitsgeschichte.“

Als Vorsorgeuntersuchung kommt neben einer Lungenfunktionsprüfung eine Röntgenaufnahme des Brustkorbs infrage. Sie ist gut geeignet, um Lungenerkrankungen frühzeitig zu erkennen. Für Personen mit hohem Lungenkrebsrisiko reicht dieses Angebot aber nicht aus – sie können im Rahmen eines erweiterten Vorsorgeangebots auch eine hochauflösende Computertomographie mit geringer Strahlendosis (LD-HRCT) durchführen lassen. Die Aufnahmen erlauben auch das Auffinden kleiner, auffälliger Lungenveränderungen. „Asbestverursachte Lungentumore können so in einem frühen Stadium entdeckt werden, was die Heilungschancen und Behandlungsmöglichkeiten deutlich verbessert“, erläutert Alexandra Centmayer die Vorteile des Verfahrens.

Für die Versicherten ist die Vorsorge komplett kostenlos. Auch Fahrtkosten und Verdienstausschlag werden erstattet. Und sollte sich im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen der Verdacht auf eine Berufskrankheit erhärten, übernimmt die jeweils zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse den Fall sowie die weitere Behandlung. Auch das ist für die Versicherten kostenlos.

Von allen Stäuben ist Asbest mit Abstand der gefährlichste. Knapp zwei Drittel aller Todesfälle infolge von Berufskrankheiten im Jahr 2020 sind auf Asbest zurückzuführen. Wegen seiner krebserregenden Wirkung ist die Verarbeitung des Materials zwar seit 1993 in Deutschland verboten – aber rund ein Fünftel aller Gebäude in Deutschland enthält immer noch Asbest. Es findet sich zum Beispiel in Dämmstoffen, Dachplatten, Zement, Dichtungen aber auch in Fliesenklebern, Farben und Putzen. Da das Einatmen von Asbestfaserstaub Krebs verursachen kann, dürfen Umbauten und Abbruch nur unter höchsten Arbeitsschutzauflagen geschehen. Dennoch kann es auch heute noch zu Expositionen kommen, vor allem bei Mitarbeitenden der Baubranche.

Das Tückische: Asbest kann erst Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben gesundheitliche Probleme verursachen. Die sogenannte Latenzzeit (Zeitspanne zwischen Kontakt und dem Auftreten krankhafter Veränderungen) liegt bei ungefähr 30 bis 50 Jahren. Das Präventionsangebot der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen wird daher noch lange wichtig bleiben. Und auch bei nur kurzen Asbeststaubeinwirkungen ist eine Gefährdung nicht auszuschließen. Alexandra Centmayer: „Auch eine Exposition von wenigen Minuten kann möglicherweise ausreichend sein, um später zu erkranken. Deshalb sollte jeder Arbeitgeber auch Mitarbeitende mit kurzzeitigem Kontakt zur nachgehenden Vorsorge anmelden.“

Autor: Christian Sprotte,
Pressesprecher der BG ETEM

Bei Engagement für die Ukraine

Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung für ehrenamtlich Helfende



Rechtsslage
im Überblick

Die Ereignisse in der Ukraine haben in weiten Teilen der Bevölkerung große Solidarität mit der vom Krieg betroffenen ukrainischen Bevölkerung ausgelöst. Die Bereitschaft vieler Menschen, freiwillige Hilfe in unterschiedlicher Form zu leisten, dürfte dabei so groß sein wie kaum zuvor. Dieser Beitrag beleuchtet die Rechtslage bezüglich des Schutzes der gesetzlichen Unfallversicherung für ehrenamtlich Helfende. Er bildet den Rechtsstand vom 1. April 2022 ab.

Bei einem freiwilligen Engagement kann für die Helferinnen und Helfer Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

(SGB VII) bestehen. Voraussetzung ist dabei, dass die Arbeit ehrenamtlich, d. h. grundsätzlich unentgeltlich, ausgeführt wird. Allerdings steht die Zahlung einer angemessenen

Aufwandsentschädigung der Ehrenamtlichkeit nicht entgegen. Weitere Voraussetzung für den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben einer bayerischen Gebietskörperschaft (z. B. Gemeinden, Landkreise, Städte o. ä.) stellvertretend für diese liegt. Dabei muss die Übernahme des Ehrenamtes im Auftrag oder mit Wissen und Willen der betreffenden Gebietskörperschaft erfolgt sein.

Engagieren sich Personen in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz (umgangssprachlich: Hilfeleistungsorganisationen) ehrenamtlich, erhalten sie den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung während der Ausübung dieser Tätigkeit über § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII. Dies betrifft im Zuständigkeitsbereich der KUVB / Bayer. LUK z. B. aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren oder des Bayerischen Roten Kreuzes während ihres Einsatzes im Rahmen der Aufgaben der jeweiligen Hilfeleistungsorganisation.

Ehrenamtliches Engagement in der Flüchtlingshilfe

Engagiert sich eine Person ehrenamtlich bei der Hilfe für geflohene Menschen, steht sie somit während dieses Engagements und auf allen unmittelbaren Wegen zwischen ihrem Zuhause und dem Ort der Tätigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Erfolgt dieses Engagement nicht im Rahmen der Mitgliedschaft in einer Hilfeleistungsorganisation, muss es sich bei der übernommenen Tätigkeit in der Flüchtlingshilfe nach aktuell geltender Rechtslage um eine öffentliche kommunale Aufgabe handeln, zu der die Helfenden von der zuständigen Kommune beauftragt werden. Ob im Begleiten bei Behörden- und Arztbesuchen, Übersetzen, Betreuen und Versorgen von Geflohenen, Sprachunterricht – für den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist dann in der Praxis weitestgehend unerheblich, worin die ehrenamtliche Tätigkeit genau besteht.

Von der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Kommune durch die Freiwilligen ist auszugehen, wenn die Ge-

bietskörperschaft die Aufgabe an ehrenamtlich Helfende überträgt und dabei

- für die Organisation, Überwachung und Einteilung der an die Freiwilligen zu vergebenden Aufgaben zuständig ist,
- weisungsbefugt gegenüber den Helferinnen und Helfern ist,
- Organisationsmittel zur Verfügung stellt (Fahrzeuge, Arbeitsmittel etc.),
- finanzielle Leistungen erbringt, sowie unmittelbar vertragliche und andere Rechtspflichten (z. B. Einbeziehung der Freiwilligen in den Haftpflichtversicherungsschutz) oder Kosten (für Schulungen) übernimmt,
- ein sonstiges wirtschaftliches Risiko trägt und nach außen hin als Verantwortliche auftritt.

Im Interesse der ehrenamtlich Engagierten sollte die beauftragende Kommune das Vorliegen dieser Umstände (formlos) schriftlich festhalten und die mitarbeitenden Ehrenamtlichen zumindest in Namenslisten erfassen. Damit werden der Unfallversicherung nach einem Unfall die entsprechenden Feststellungen zum Versicherungsschutz möglich. Weiter sollte nach einem Unfall eine schriftliche Unfallanzeige an die KUVB durch die beauftragende Kommune erfolgen. Formulare für Unfallanzeigen finden Sie auf unserer Internetseite kuvb.de/service/unfallanzeigen.

Besteht in den genannten Konstellationen Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, sorgt die KUVB für die Rehabilitation und Entschädigung der Versicherten, wenn diese einen Unfall während ihrer ehrenamtlichen Tätig-

keit erlitten haben, z. B. für eine bayerische freiwillige Feuerwehr, das Bayerische Rote Kreuz oder eine bayerische Gebietskörperschaft. Die KUVB übernimmt dann z. B. die Kosten der Heilbehandlung und Rehabilitation des oder der Versicherten. Allerdings können nur Personenschäden entschädigt werden. Für Sachschäden aus einem Unfall und für Schäden Dritter darf die KUVB grundsätzlich nicht aufkommen.

Sofern ein Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung nicht gegeben sein sollte, stehen die Betroffenen jedoch nicht schutzlos da. Hier kommt die gesetzliche Krankenversicherung nach ihren Regelungen für die Heilbehandlungskosten ihrer Versicherten auf. Unter bestimmten Voraussetzungen gewährt in solchen Fällen auch die Bayerische Ehrenamtsversicherung Leistungen für Personen- und Sachschäden der Versicherten und Dritter in Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Im Gegensatz zur gesetzlichen Unfallversicherung gelten hier jedoch unter Umständen auch Haftungsgrenzen. Nähere Informationen sowie die Versicherungsbedingungen dazu finden Sie unter www.stmas.bayern.de/ehrenamt/anererkennungskultur/versicherung.php.

Weiterführende Informationen zum Unfallversicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Flüchtlingshilfe finden Sie in dem speziell eingerichteten DGUV-Portal unter www.dguv.de Webcode d1151666.

*Autor: Achim Heissel,
Geschäftsbereich Rehabilitation und
Entschädigung der KUVB*



Photo: Chlororange/AdobeStock

Serie Das wissenswerte Urteil

Versicherungsschutz bei Klassenfahrten

Nicht jeder Unfall ist versichert, wie der Fall einer Schülerin zeigt, die aus dem Bett stürzte und sich verletzte.

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer großen Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

Schülerinnen und Schüler stehen während des Schulbesuchs nach dem SGB VII grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zum Schulbesuch gehören neben Betätigungen im Schulunterricht sowie den dazu gehörigen Pausen und Prüfungen auch die Teilnahme an Schulveranstaltungen, sofern sie im sogenannten organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegen. Das Unfallgeschehen muss also von der Sphäre der Schule geprägt bzw. maßgeblich beeinflusst sein. Daher findet ein „Besuch der Schule“ nicht ausschließlich im Schulgebäude und auf dem Schulge-

lände statt. Versicherungsschutz kann vielmehr auch z. B. bei Klassenfahrten bestehen, bei denen erkennbar eine Loslösung vom räumlichen Schulbesuch im engeren Sinne gerade Zweck der Veranstaltung ist. Daher kann auch eine Klassenfahrt oder ein sonstiger Ausflug dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen.

Allerdings gilt dies nicht ohne Einschränkungen, insbesondere nicht „rund um die Uhr“. Denn bei einer Klassenfahrt sind nicht alle Betätigungen und Handlungen vom Schulbesuch geprägt; auch bei einer

Klassenfahrt gibt es zahlreiche Betätigungen und Handlungen, die nicht mehr der Schule zugerechnet werden können, sondern dem privaten Bereich der Schülerinnen und Schüler zuzuordnen sind.

Soweit die Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Deren konkrete Anwendung kann im Einzelfall jedoch durchaus Schwierigkeiten bereiten, wie auch der hier vorgestellte Fall exemplarisch aufzeigt. Die maßgeblichen Eckpunkte – Versicherungsschutz im Rahmen einer schulischen Klassenfahrt oder aber Zuordnung zur Privatsphäre der Schülerin – lagen hier erkennbar dicht nebeneinander.

Der Sachverhalt

Das Landessozialgericht Hessen (Urteil vom 13.8.2019 – L 3 U 7/18) hatte über folgendes Geschehen zu urteilen:

Die Klägerin, die unter anderem an einer epileptischen Grunderkrankung leidet, nahm an einer von ihrer Schule organisierten mehrtägigen Radtour teil. Als sie mit ihrer Teilhabeassistentin vom Zimmer zum Frühstück gehen wollte, krampfte sie und wurde von dieser mit sicherem Sitz auf dem Bett platziert. Während die Teilhabeassistentin der Schülerin kurz den Rücken zuwandte, stürzte die Klägerin aus ungeklärter Ursache neben das Bett, wobei sie sich verletzte. Der zuständige Unfallversicherungsträger lehnte die Gewährung von Leistungen ab, da das Setzen auf das Bett eine rein private Tätigkeit der Gesundheitsfürsorge gewesen sei und sich keine dem Schutzzweck der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechende

Gefahr verwirklicht habe. Die dagegen gerichtete Klage der Schülerin beim Sozialgericht hatte keinen Erfolg; auch die Berufung der Klägerin war erfolglos; das Landessozialgericht bestätigte die Entscheidungen des Unfallversicherungsträgers und der Vorinstanz.

Zunächst sei das streitige Ereignis nicht allein aufgrund der Anwesenheit und Tätigkeit der Teilhabeassistentin als versicherte Tätigkeit einzustufen. Deren Betreuungsaufgaben stünden nicht schulischen Aufsichtsmaßnahmen durch Lehrpersonal gleich, sondern dienen dem Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile, was mit dem Schulbesuch in keinem ausreichenden Zusammenhang stehe. Ob eine versicherte Tätigkeit vorliegt, sei so wie bei Schülerinnen und Schülern ohne entsprechende Unterstützung zu beurteilen.

Nach den Vorgaben der Rechtsprechung musste das Berufungsgericht in zwei Etappen vorgehen. Unerlässlich ist in solchen Fällen zunächst, in einem ersten Schritt im jeweiligen konkreten Sachverhalt herauszuarbeiten, welche genaue Handlung der Verunfallte gerade im Zeitpunkt des Unfallereignisses getätigt hat. Im hier vorgestellten Fall das abwartende Sitzen der Schülerin auf dem Bett.

Sachlicher Zusammenhang zum Besuch der Schule?

Erst dann, wenn die im Unfallzeitpunkt konkret vorgenommene Handlung feststeht, muss in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob diese Verrichtung im sachlichen Zusammenhang mit der grundsätzlich versicherten Tätigkeit „Besuch der Schule“ steht – oder ob es sich um eine höchstpersönliche, private Verrich-

» Bei einer Klassenfahrt sind nicht alle Betätigungen und Handlungen vom Schulbesuch geprägt.

tung handelt, die den Versicherungsschutz unterbrochen hat.

Die einzige konkret im Unfallzeitpunkt feststellbare Handlung der Klägerin war das Sitzen auf dem Bett im Zimmer der Unterkunft. Dies wiederum war veranlasst durch ein zuvor – wie auch sonst im Rahmen der Grunderkrankung häufig – aufgetretenes Krampfen. Die Schülerin sollte in stabiler Lage auf dem Bett warten, bis die Teilhabeassistentin und Zeugin in dem Sozialgerichtsverfahren mit ihr gemeinsam das Zimmer verlassen sollte. Diese Position des Abwartens, aus der heraus es dann zu dem letztlich von seinem Ablauf her nicht im Detail aufklärbaren Sturz gekommen ist, ist keiner versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Vielmehr diente die Handlung allein der Sicherheit der Klägerin im Hinblick auf das in ihrer Grunderkrankung liegende Sturzrisiko und unterlag damit ihrer höchstpersönlichen Sphäre, nämlich ihrer Gesundheitsvorsorge.

Umstände, durch die die Schülerin im Unfallzeitpunkt einer besonderen, ihrem durch die schulische Veranstaltung bedingten Aufenthaltsort zuzuschreibenden Gefahr ausgesetzt gewesen ist, ließen sich nicht feststellen. Das Urteil der Vorinstanz und die Entscheidung des Unfallversicherungsträgers haben damit Bestand. ■

Autor: Rainer Richter, Leiter der Rechtsabteilung der KUVB

Serie

Fragen & Antworten zu Covid-19 in Schule und Kita

Was Einrichtungen und Eltern wissen müssen

Aufgrund der Omikron-Variante stecken sich auch immer häufiger Schüler und Schülerinnen oder Kita-Kinder mit dem Coronavirus an. Was sollten Schulen, Kindertageseinrichtungen und Eltern hierzu wissen?

Ist eine Infektion ein Versicherungsfall für die gesetzliche Unfallversicherung?

Kinder und Jugendliche sind beim Besuch einer Bildungseinrichtung gegen Unfälle gesetzlich unfallversichert. Auch eine Infektion kann ein solcher Unfall sein. Verursacht die Infektion eine Erkrankung, greift der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Wann liegt ein Versicherungsfall durch eine Infektion vor?

Nur wenn eine Covid-19-Erkrankung infolge der versicherten Tätigkeit – das heißt des Kita- oder Schulbesuchs – eingetreten ist, erfüllt sie die gesetzlichen Voraussetzungen eines versicherten Unfalls. Voraussetzung ist ein intensiver Kontakt mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person (Indexperson) während des Kita- oder Schulunterrichts oder bei schulischen Veranstaltungen. Bei der Frage, ob die Voraussetzungen für einen versicherten Unfall vorliegen,

ist weiterhin zu berücksichtigen, ob zum maßgeblichen Zeitpunkt Kontakt zu anderen Indexpersonen in nicht versicherten Lebensbereichen (z. B. Familie, Freizeit oder Urlaub) bestanden hat. Sofern sich Kinder im privaten Umfeld infizieren und erkranken, sind die Krankenkassen die richtigen Ansprechpartner.

Im Ergebnis wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei sind alle Aspekte, die für oder gegen eine Verursachung der Covid-19-Erkrankung durch den Schul- oder Kitabesuch sprechen, zu berücksichtigen.

Wann ist der Unfall meldepflichtig?

Grundsätzlich gilt: Meldepflichtig sind Schul- und Kitaunfälle immer dann, wenn eine ärztliche Behandlung für das betroffene Kind erforderlich war. Es müssen also ernsthafte Krankheitssymptome vorliegen. Allein ein PCR-Test durch einen Hausarzt oder eine Hausärztin ist nicht als Behandlung zu werten.

Was aber, wenn die Infektion mit dem Coronavirus zunächst symptomlos oder mild verläuft? Das heißt zum Beispiel, wenn das Kind lediglich einen Schnupfen oder leichtes Fieber hat, ein Arztbesuch aber nicht notwendig ist?

Wie auch sonst bei leichten Unfällen gilt in diesem Fall die Empfehlung: Alle Tatsachen, die mit der Infektion zusammenhängen, sollten im Verbandsbuch/Meldebuch der Einrichtung dokumentiert werden. Kommt es nach einiger Zeit doch noch zu einer Erkrankung oder treten Long-Covid-Symptome auf, helfen diese Daten dem Unfallversicherungsträger bei seinen Ermittlungen. Eine spätere Meldung steht der Anerkennung als versicherter Unfall nicht entgegen. Den Versicherten entstehen keine Nachteile dadurch, dass die Unfallanzeige möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Welche Informationen sollten im Verbandsbuch/Meldebuch festgehalten werden?

Der Eintrag in den Meldeblock (früher: Verbandbuch) ist, wie bei anderen leichten Schulunfällen auch, der urkundliche und rechtssichere Nachweis. Er kann auch bei später eintretenden Folgen einer Corona-Infektion herangezogen werden. Von anderen Dokumentationen (z.B. im Klassenbuch) wird aus datenschutzrechtlichen Gründen abgeraten.

Folgende Angaben sollten gemacht werden:

- Gibt es ein massives Infektionsgeschehen (Massenausbruch) in der Einrichtung?

Wenn dies nicht der Fall sein sollte, werden folgende Informationen benötigt:

- Name der Indexperson (sofern bekannt)
- Wann hatte das Kind Kontakt mit der Indexperson?
- Worin bestand der Kontakt? (Kontaktdauer, Abstand, Atemschutz)

Wer kann den Unfall melden?

Ist der Unfall meldepflichtig (siehe Frage 3), müssen die Leitung der Schule oder Kita eine Unfallmeldung bzw. der behandelnde Arzt oder die Ärztin einen D-Arztbericht an

die zuständige Unfallkasse schicken. Eltern sollten wegen einer Unfallmeldung immer Kontakt mit der Schule aufnehmen.

Wie kann man den Unfall melden?

Für Schulen und Kitas halten die zuständigen Unfallversicherungsträger (in Bayern KUVB und Bayer. LUK) Formulare auf ihren Websites bereit (kuvb.de, Webcode 125). Eltern sollten Kontakt mit der Leitung der Schule oder Kita aufnehmen, damit diese die Infektion melden kann.

Im Übrigen sind auch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte gehalten, dem zuständigen Unfallversicherungsträger bei Verdacht auf Vorliegen eines Schulunfalls einen entsprechenden Bericht zuzuleiten. In jedem Fall sollte die Einrichtung über die Meldung informiert werden.

Wie können Versicherte nachweisen, dass die Infektion in der Schule oder Kita erfolgt ist?

Die gesetzliche Unfallversicherung ermittelt von Amts wegen, ob es sich um einen Versicherungsfall handelt. Das heißt, die KUVB oder die Bayer. LUK (je nach Zuständigkeit) kommt

auf die Einrichtung und die Familien mit der Bitte um konkrete Nachweise zu. Aufgehoben werden sollten insbesondere Dokumente, die die Infektion mit dem Coronavirus belegen (zum Beispiel Testergebnisse, insbesondere PCR-Testergebnisse) sowie der zeitliche Beginn von Symptomen und Hinweise auf mögliche Indexpersonen oder ein größeres Infektionsgeschehen in der Bildungseinrichtung.

Wie schnell erhalten Versicherte eine Nachricht der KUVB/Bayer. LUK?

Die KUVB/Bayer. LUK bearbeitet die eingehenden Unfallanzeigen so schnell wie möglich. Je nach Anzeigeaufkommen kann es jedoch sein, dass Versicherte sich dennoch gedulden müssen, bis sie eine Antwort erhalten. Grundsätzlich behandeln wir jene Fälle prioritär, bei denen es zu einer schweren Unfallverletzung oder schweren Erkrankung gekommen ist. Wir bitten dafür um Verständnis. Versicherte sollten insbesondere dann erneut den Kontakt suchen, wenn sich Krankheitssymptome stark verschlimmern oder auch nach einiger Zeit keine Besserung eintritt. ■

Text: DGUV/KUVB/Bayer. LUK

Intern

Sitzungstermine

Am **7. Juli 2022** tagt die Vertreterversammlung der **Kommunalen Unfallversicherung Bayern** um 11:00 Uhr im Schloss Hohenkammer, Schlossstraße 18–25, 85411 Hohenkammer.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Bernd Kränzle

Am **13. Juli 2022** tagt die Vertreterversammlung der **Bayerischen Landesunfallkasse** um 11.00 Uhr im Hotel Rheingold, Austraße 2, 95455 Bayreuth.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse

Christian Huß

Die Sitzungen sind öffentlich.

Fragen/Anmeldung bitte bei Frau Zogler
Tel.: 089 36093-111
E-Mail: sgs@kuvb.de
bzw. sgs@bayerluk.de

Werden Sie AUSGEZEICHNET!

- Die Gesundheit Ihrer Beschäftigten ist Ihnen wichtig?
- Prävention geht bei Ihnen weit über das gesetzliche Mindestmaß hinaus?
- Gute Führung und Kommunikation sind nicht nur Floskeln?
- Sie fördern ein gutes Betriebsklima und beteiligen die Beschäftigten bei Entscheidungen?
- Es existiert eine konstruktive Fehlerkultur?

Dann sollten Sie sich für unseren Präventionspreis „**Sicher. Gesund. Miteinander.**“ bewerben.

Was haben Sie davon?

- Vorbildfunktion und positive Außenwirkung als Arbeitgeberin
- Urkunde und Logo für die eigene Öffentlichkeitsarbeit
- Prämie bis zu 5000 Euro für teambildende Maßnahmen
- Fahrplan für weitere Präventionsmaßnahmen

Mitmachen können alle Mitgliedsbetriebe und -einrichtungen der KUVB und der Bayer. LUK. Die ersten zehn vollständigen Bewerbungen werden berücksichtigt.



Alle Infos auf
• kuvb.de
• Webcode 596
oder über diesen
QR-Code.



Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse